

verständigen. Aus deren Aussagen ist vielmehr zu ersehen, daß ihre Schätzungen nach subjektivem Ermessen getroffen wurden. So erklärte der Sachverständige H.: „Ein genaues Schätzen ist kaum so möglich wie bei einem Handwerker. Man kann sich ganz schön verschätzen.“ Der Sachverständige P. bekundete: „Der Zeitaufwand ist so unterschiedlich, da er vom Konstrukteur abhängt. Es kann möglich sein, daß man die Projekte in kürzerer Zeit schaffen kann.“

Eine derartige Schätzung auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitswerten, die nach subjektivem Ermessen der Gutachter herangezogen worden sind, bietet aber keine im sozialistischen Strafverfahren verwertbare sichere Grundlage für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten. Das Bezirksgericht hätte deshalb die Schätzungen der Sachverständigen zumindest stichprobenartig durch Experten der dem VEB P. übergeordneten Dienststelle nachprüfen lassen müssen. Hierzu bestand unter Berücksichtigung der dargelegten Mängel um so mehr Veranlassung, als mehrere Sachverständige Angestellte des geschädigten Betriebes sind und der Sachverständige H. sogar bei zwei den Gegenstand des Verfahrens bildenden Projekten mitgewirkt hat.

Bei der Festsetzung der Höhe des Untreueschadens hat das Bezirksgericht weiterhin nicht nur fehlerhafterweise den Mehrerlös mit berücksichtigt — hierauf wurde schon bei der Erörterung des Inhalts der Untreuehandlungen hingewiesen —, sondern auch verabsäumt, vom Vermögensschaden die vom VEB P. eingesparten Lohnzahlungen an die Angeklagten (Entgelt für nebenberufliche Projektierungstätigkeit) abzuziehen. Das ist um so unverständlicher, als das Bezirksgericht dies bei der Ermittlung der Höhe des Schadenersatzanspruchs des VEB P. getan hat. Schließlich ist weder aus dem Urteil des Bezirksgerichts noch dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu ersehen, nach welchen Kriterien das den Angeklagten zustehende Entgelt errechnet worden ist. Das Bezirksgericht begnügt sich mit der pauschalen Feststellung eines Betrages von 3146,97 Mark. In der erneuten Hauptverhandlung hat es deshalb mit Hilfe der noch zu benennenden Sachverständigen an Hand der dafür in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften die Höhe des für derartige nebenberufliche Tätigkeit vorgesehenen Entgelts erneut festzustellen (§ 7 Abs. 6 der AO vom 14. März 1959 i. d. F. der AO Nr. 2 vom 15. Februar 1961, § 23 Abs. 4 der AO vom 19. Dezember 1963, § 25 Abs. 4 der ProjektierungsVO vom 20. November 1964).

Nicht zu beanstanden ist es, daß das Bezirksgericht die in 6 Fällen erfolgten „Minderzahlungen“ als Untreueschaden angesehen hat. Die Höhe dieses Schadens hängt allerdings von dem noch festzustellenden realen Wert der Projekte ab.

Ermäßigt sich der Untreueschaden nicht wesentlich außer den bereits jetzt notwendigen und möglichen Abzügen, so wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß sich die Angeklagten gemäß §§ 29, 30 Abs. 2 StEG bzw. §§ 29, 30 Abs. 2 StEG, § 49 StGB strafrechtlich zu verantworten haben. Hinsichtlich der Bewertung ihrer nebenberuflichen Tätigkeit ist zu beachten, daß eine solche Tätigkeit nur dann erfolgen soll, wenn unter Ausnutzung aller Reserven und einer hohen Arbeitsproduktivität in besonderen Ausnahmefällen innerhalb der regulären Arbeitszeit bestimmte Projektierungsarbeiten nicht fertiggestellt werden können. Die Leiter der Projektierungseinrichtungen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Projektierungsarbeit außerhalb der Arbeitszeit als nebenberufliche Tätigkeit schrittweise beseitigt wird (§ 25 Abs. 1 der ProjektierungsVO). Es widerspricht den volkswirtschaftlichen Belangen der Gesellschaft, wenn, wie es hier

geschehen ist, innerhalb einer staatlichen Projektierungseinrichtung eine zweite, private, errichtet wird. Dadurch wird auch der materielle Anreiz der Projektierungstätigkeit innerhalb der Arbeitszeit beeinträchtigt (§ 25 Abs. 3 der ProjektierungsVO). Schließlich muß bei der Beurteilung des Grades der Schuld der Angeklagten berücksichtigt werden, daß ihr Streben nach ungerechtfertigter persönlicher Bereicherung im krassen Gegensatz zur politisch-moralischen Maxime der fortgeschrittenen Arbeiter, Bauern, Wissenschaftler und anderer Werktätiger steht, „nicht mehr auf Kosten anderer zu leben“.

Nicht zuletzt kann durch die Untreuehandlungen die planmäßige Projektierungstätigkeit des VEB P. beeinträchtigt worden sein. Diese Frage hat das Bezirksgericht nicht untersucht. Es hat nicht festgestellt, ob und in welchem Ausmaß infolge der von den Angeklagten begangenen strafbaren Handlungen die Lieferzeiten für reguläre, im Rahmen des Planes liegende Projektierungsarbeiten sich noch mehr verlängert haben, als dies schon auf Grund der allgemeinen Arbeitsüberlastung des Projektierungsbüros üblich war, und somit der Plananlauf gestört wurde. Nach den Feststellungen des Bezirksgerichts entsteht der Eindruck, als seien derartige Verträge lediglich nach „Angebot und Nachfrage“ abgeschlossen worden. Auch dazu sind die Sachverständigen noch zu hören.

Sollte sich in der erneuten Beweisaufnahme jedoch ergeben, daß die vom VEB P. — Außenstelle L. — zu erbringenden Projektierungsleistungen durch die Straftaten der Angeklagten nicht beeinträchtigt worden sind und deshalb durch die Angeklagten echte, zusätzliche Projekte geschaffen wurden, so hat das Bezirksgericht unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Umstands (die Projekte waren nach dem Akteninhalt von guter Qualität und ermöglichten infolge der schnellen Anfertigung den jeweils erntewirksamen Einsatz der Anlagen) sowie unter Beachtung aller übrigen mit den Straftaten im Zusammenhang stehenden Umstände zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 StEG vorliegen.

#### §§ 331 ff. StGB; § 1 StEG.

**1. Da eine Poststellenverwalterin nur eine im wesentlichen registrierende Tätigkeit zu versehen hat, der die Kriterien einer leitenden Tätigkeit fehlen, ist sie keine Amtsperson i. S. der §§ 331 ff. StGB.**

**2. Zur Bejahung der Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung bei fortgesetzter Unterschlagung zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens und der vom Täter sofort nach der Tat eingeleiteten Wiedergutmachung des Schadens.**

**BG Cottbus, Urt. vom 7. Februar 1967 — 2 BSB 177/66.**

Die Angeklagte ist seit Oktober 1963 als Poststellenverwalterin tätig. Obwohl sie ein gutes finanzielles Auskommen hatte, entnahm sie ab Juni 1966 der Postkasse sieben- bis achtmal Beträge von je 30 Mark und am 30. August 1966 einen Betrag von 800 Mark.

Das Kreisgericht hat festgestellt, daß sich die Angeklagte etwa 1000 Mark unrechtmäßig zugeeignet hat, und sie deshalb wegen fortgesetzter schwerer Amtsentuschlagung (§§ 350, 351, 359 StGB, § 29 StEG) zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung, mit der eine Verurteilung nur wegen Unterschlagung zu einer bedingten Freiheitsstrafe begehrt wird.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n ;

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und zutreffend festgestellt. Es ist auch richtig davon ausgegangen, daß sich die Angeklagte einer Un-